



Schulvertrag

Zwischen der Freien Schule Rerik, Prof.-Hamann-Str. 2f in 18230 Ostseebad Rerik, vertreten durch den Vorstand des Trägers, der „Reriker BildungsArt gAG“, Rainer Pahl und dem/den Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname des o. der ges. Vertreter: _____

Anschrift: _____

wird zur Aufnahme des Kindes:

Vorname Name des Kindes: _____

geb. am: _____

in die _____ Klasse der Freien Schule Rerik zum Schuljahr: _____

folgender Schulvertrag geschlossen:

1. Die Freie Schule Rerik (FSR) ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft für die Sekundarstufe I u. II mit Ganztagskonzeption. Es handelt sich hierbei um eine **gebundene Ganztagschule** im Sinne der Kultusministerkonferenz.
Das Konzept sieht daher verbindlich vor:
 - a. An mindestens drei Tagen in der Woche wird ein ganztägiges Angebot für die SchülerInnen bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.
 - b. An allen Tagen des Ganztagsschulbetriebs wird den teilnehmenden SchülerInnen die Möglichkeit der Mittagessenversorgung bereitgestellt.
 - c. Die Ganztagsangebote werden unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt. Ein konzeptioneller Zusammenhang mit dem Unterricht besteht.
 - d. Die Teilnahme an den ganztägigen Angeboten ist jeweils durch die SchülerInnen bzw. deren Erziehungsberechtigten für mindestens ein Schulhalbjahr zu erklären.
2. Die Erziehungsberechtigten erkennen das für die Schule geltende pädagogische Konzept an und unterstützen es.
An der FSR ist die Erlangung des Hauptschul- und des Realschulabschlusses sowie des Abiturs entsprechend den schulgesetzlichen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, über die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes genauen Aufschluss zu geben. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Offenlegung aller erstellten und laufenden Fördermaßnahmen, Heilbehandlungen und Gutachten, welche den Schüler bzw. die Schülerin betreffen.
4. Hinsichtlich des Schulbetriebes und der Schulordnung gelten die jeweiligen Regelungen der Hausordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die auf Freie Schulen anwendbar sind.
5. Drogensuchtest (Screening): Die SchülerInnen sowie die Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie bei einem „Anfangsverdacht“ oder bei „Gefahr im Verzug“ zu einem Drogensuchtest (Screening) in Form einer Urinprobe sowie zu einer

Taschenkontrolle durch Bedienstete der Polizei herangezogen werden können. Bei einem positiven Testergebnis kann die FSR - auch ohne vorherige schriftliche Androhung und Gewährung einer Besserungsfrist - einen Schulverweis und eine damit verbundene außerordentliche Kündigung des Schulvertrages vornehmen.

6. Für den Besuch der FSR ist ein Schulgeld zu entrichten. Die Schulgeldordnung ist Bestandteil des Schulvertrages. Höhe und Zahlungsweise des Schulgeldes sind durch die Schulgeldordnung geregelt und kann den Erfordernissen (in der Regel zum Schuljahresbeginn) angepasst werden.
7. Die FSR ist hinsichtlich ihres Bestehens und ihrer Arbeit auf die Unterstützung und praktische Mitarbeit der Eltern angewiesen. Die Eltern erklären sich bereit, die Arbeit der Schule zu unterstützen. Der Besuch von Schulveranstaltungen wie „Tag der Offenen Tür“, „Weihnachtsfeiern“, „Einschulungsfeiern“ etc., sind für die Schüler verpflichtend.
8. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen besteht an der FSR ein Versicherungsschutz für jeden Schüler. Die Eltern verpflichten sich, Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.
9. Eine ordentliche Kündigung des Schulvertrages ist nur bis zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich und hat schriftlich spätestens bis zum **30. April** des laufenden Schuljahres zu erfolgen. In begründeten Fällen ist eine vorzeitige Aufhebung bzw. fristlose Kündigung des Vertrages möglich, wenn die Fortsetzung des Schulvertrages unzumutbar ist. Begründete Fälle sind z.B. auf Seiten der FSR Nicht- oder nur Teilbegleichung des vereinbarten Schulgeldes oder unüberbrückbare pädagogische Differenzen. Entscheidend ist, dass einer Unzumutbarkeit im Sinne einer ausserfristlichen Beendigung des Schulvertrages, eine vorherige erkennbare Anzeige gegenüber der Schule bzw. gegenüber den Eltern - je nachdem, wer sich auf die Unzumutbarkeit beruft - ergeht. Eine Berufung auf die Unzumutbarkeit des Weiterführens des Schulvertrages ist nicht möglich, wenn ohne vorherige Ankündigung die Schule, z.B. wegen eines Schulwechsels verlassen werden soll. Wird dieser Schulvertrag weder vorzeitig aufgehoben noch gekündigt, endet er mit Abschluss der 10. bzw. 12. Klasse. Im Fall der vom Schüler bzw. der Schülerin verschuldeten außerordentlichen Kündigung bleibt die Zahlungspflicht bis zum Termin der ordentlichen Kündigung bestehen. Der Nachweis eines geringeren Schadens auf Seiten der FSR bleibt den Erziehungsberechtigten erhalten.
- 10. Sollte der Schulvertrag für die Aufnahme in eine Klasse wirksam unterschrieben sein und vor Beginn des Schuljahres bis zum 01.04. von den Erziehungsberechtigten gekündigt werden, entsteht eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 350 EUR. Nach dem 01.04. ist eine Kündigung/Aufhebung für das nachfolgend neu beginnende Schuljahr nicht mehr möglich, bzw. es entsteht dadurch eine Zahlungsverpflichtung für das gesamte neue Schuljahr bis zum 31.7. des Folgejahres.**
11. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift-/en Erziehungsberechtigte / Pflegeeltern

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand